

**Sitzungsvorlage Nr. 21/2018**Aktenzeichen:  
460.52

Gemeinde Weißbach			Datum	
			06.04.2018	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		17.04.2018	3

**Betreff:**

Abschluss eines neuen Kindergarten-Vertrags mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Weißbach

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 21/2018 abgedruckten neuen Kindergarten-Vertrags mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Weißbach zu.
- 2.) Sollte sich vor Vertragsabschluss noch Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergeben, der die Grundzüge des Vertrags nicht berührt, wird Bürgermeister Rainer Züfle ermächtigt, über diese Änderungen oder Ergänzungen selbständig zu entscheiden.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:	17.04.2018	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja  Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR Nicht bezifferbar.	EUR Nicht bezifferbar.	EUR Nicht bezifferbar.	Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR Keine Angaben.	EUR Keine Angaben.

Veranschlagung

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt				Haushaltsstelle		
<input checked="" type="checkbox"/>	2018	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, mit EUR E 229.520 A 649.550	Abschnitt 1.464

Problembeschreibung / Begründung:

Anlässlich des bevorstehenden Baus einer weiteren, zweigruppigen Kindertagesstätte zwischen dem bestehenden Kindergartengebäude in der Kelterstraße 22 in Weißbach und dem Langenbach muss der zwischen der Gemeinde Weißbach und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach bestehende Kindergarten-Vertrag für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Weißbach neu gefasst werden.

In den letzten Wochen hat hierüber zwischen der Gemeinde Weißbach, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach sowie dem Kirchlichen Verwaltungszentrum Öhringen ein reger Austausch stattgefunden.

Letztendlich ist dabei als Ergebnis der in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 21/2018 abgedruckte Vertragsentwurf herausgekommen.

Der Vertragsentwurf basiert auf dem Mustervertrag, den der Gemeindegtag Baden-Württemberg und die Kirchenleitungen gemeinsam herausgegeben haben. Zudem ähnelt er inhaltlich dem seitherigen Vertrag zwischen der Gemeinde Weißbach und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach vom 17.01.2006, da auch jenem bereits der Mustervertrag zugrunde lag.

Die Gemeindeverwaltung hält den neuen Vertrag für ausgewogen und empfiehlt dem Gemeinderat, ihn zu beschließen.

Weil der Vertragsentwurf leider ein bisschen mit heißer Nadel gestrickt werden musste, um bis zur Gemeinderatssitzung am 17.04.2018 vorzuliegen, könnte es allerdings sein, dass sich bis zum Vertragsabschluss vielleicht doch noch bei Details kleinerer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf herausstellt. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, Bürgermeister Rainer Züfle zu ermächtigen, gegebenenfalls selbständig über Änderungen oder Ergänzungen zu entscheiden, welche sich noch vor Vertragsabschluss ergeben und welche die Grundzüge des Vertrags nicht berühren.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt  
Nr. -/-

## VERTRAG

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Evang. **Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach**,

vertreten durch Herrn Pfarrer Philipp Rottach,

u n d

der bürgerlichen Gemeinde **Weißbach**,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Züfle,

folgender

### **Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätten**

im Ortsteil **Weißbach** geschlossen:

#### **1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Gesamtkirchengemeinde betreibt künftig im Gebäude

**Kelterstraße 22, 74679 Weißbach**

3 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a) und im Gebäude

**Kelterstraße 24, 74679 Weißbach**

2 Krippengruppen gemäß Anlage 1b)

**1.2.** Sowohl das Gebäude Kelterstraße 22 als auch das zu erstellende Gebäude Kelterstraße 24 steht mitsamt dem Außengelände im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde.

## **2. Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Gesamtkirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Gesamtkirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Gesamtkirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

**Für die Kindergartengruppe:** 20 Kinder

**Für die Krippengruppe:** 6 Kinder

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Gesamtkirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Vorrang. Bei der Belegung der Kinderkrippe stehen Kinder von Betriebsangehörigen der Firma Hornschuh / Continental den hier wohnenden Kindern gleich.
- 2.7. Die Gesamtkirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 01.09. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Gesamtkirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

## **3. Betrieb der Einrichtung**

### **3.1 Leistungen der Gesamtkirchengemeinde**

- 3.1.1 Die Gesamtkirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

**3.1.2** Die Gesamtkirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

**3.1.3** Die Gesamtkirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

### 3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Gesamtkirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Gesamtkirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

### 3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

**Entscheidungen der Gesamtkirchengemeinde über ...** **bedürfen der**  
Zustimmung Abstimmung<sup>1</sup>

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Gesamtkirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt;</li> <li>• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht;</li> <li>• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe</li> <li>• die Festlegung der Öffnungszeiten<sup>2</sup> und Kindergartenferien;</li> <li>• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder<sup>3</sup> unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6;</li> <li>• das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII;</li> <li>• eine von Anlage 1a) und 1b) abweichende Änderung der Gruppenform</li> <li>• Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Gesamtkirchengemeinde offen gelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.</li> </ul> | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
|--|--|

<sup>1</sup> Im Sinne des bisherigen Benehmens.

<sup>2</sup> Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

<sup>3</sup> Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten bzw. Kinderkrippe enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

## **4. Finanzierung der Einrichtung**

### **4.1 Investitionsausgaben**

Investitionsausgaben für Gebäude und Grundstücke im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes;
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte;
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar;
- einen eventuellen Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge.

### **4.2 Betriebsausgaben**

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

#### **4.2.1 Personalausgaben**

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels<sup>4</sup>) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen, Altersteilzeit) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Gesamtkirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde. Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages.

#### **4.2.2 Sachausgaben**

Hierzu gehören insbesondere.

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern

---

<sup>4</sup> Vgl. Ziffer 3.3

bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung);

- die Ausgaben für:
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr;
- Schönheitsreparaturen im Gebäude;
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht;
- folgende Ausgaben trägt die bürgerliche Gemeinde:
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.);
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude;
  - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen.

#### **4.2.3 Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale von 3 % der Personal- und Sachausgaben berechnet. Diese fließen nicht in die Abmangelberechnung ein, sondern werden von der bürgerlichen Gemeinde zu 100% getragen. Ausgaben, welche direkt durch die Kommune finanziert werden, bleiben hierbei außer Betracht (siehe hierzu auch Punkt 4.5).

#### **4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen**

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

#### **4.4 Elternbeiträge**

##### **4.4.1 Kindergarten**

Die Gesamtkirchengemeinde erhebt für den Kindergartenbesuch Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz<sup>5</sup> festgelegt, ersetzt sie der Gesamtkirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

---

<sup>5</sup> Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche“

#### 4.4.2 Kleinkindbetreuung

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung ist ausschließlich die bürgerliche Gemeinde zuständig. Dies gilt auch für das Festsetzen der Beitragshöhe. Die bürgerliche Gemeinde macht hierfür keine eigenen Verwaltungskosten geltend.

#### 4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde:

##### **Für die Kindergartengruppen:**

**88,75 %** der nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen <sup>6</sup> verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

##### **Für die Krippengruppe:**

**100,00 %** der nach Abzug evtl. weiterer Betriebseinnahmen <sup>7</sup> verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung wird ein durchschnittlicher Prozentsatz für die Abrechnung herangezogen und ggf. fortgeschrieben. Die Kindergartengruppen fließen hierbei mit 88,75 % und die Krippengruppen mit 100,00 % in die durchschnittliche Berechnung ein. Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt somit die bürgerliche Gemeinde **93,25 %** der nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben (88,75 % + 88,75 % + 88,75 % + 100,00 % + 100,00 % = 93,25%).

Betriebsausgaben die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind, und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach <sup>8</sup>.

#### 4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen.

---

<sup>6</sup> Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

<sup>7</sup> Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht. Elternbeiträge im Bereich der Krippe werden direkt an die Kommune geleistet und bleiben daher auch außer Betracht.

<sup>8</sup> Die Personalkosten für Hausmeister, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal, die Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen einschl. Spielgeräte, die Ausgaben für die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, die Ausgaben der Schönheitsreparaturen, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Reinigung, für Spielzeug sowie weitere sächliche Geschäftsausgaben werden direkt von der bürgerlichen Gemeinde finanziert. Die bürgerliche Gemeinde wird die Ausgaben im Hinblick auf die Kindergartenabrechnung der Kirchengemeinde jährlich melden. Im Rahmen der Kindergartenabrechnung werden diese Ausgaben ausgewiesen und in Verbindung mit den übrigen Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen abgerechnet und bezuschusst. Die benannten direkten Zahlungen der bürgerlichen Gemeinde werden dann als Abschlagszahlung auf den Zuschuss angerechnet.



Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

#### **4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **5 Kuratorium / Gemeinsamer Ausschuss**

Von der Gesamtkirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde ist ein paritätisch besetztes/r Kuratorium / Gemeinsamer Ausschuss zu bilden, sofern dies mindestens eine Vertragsseite wünscht.

#### **5.1 Aufgaben**

Wird ein Kuratorium / Gemeinsamer Ausschuss gebildet, so sollen dort vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartens und der Kleinkindbetreuung;
- der Haushaltsplan des Kindergartens und der Kleinkindbetreuung mit Stellenplan;
- die Jahresrechnung für den Kindergarten und die Kleinkindbetreuung;
- die Festsetzung und Änderung der Elternbeiträge für den Kindergarten;
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern;
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Ferienzeiten.

#### **5.2 Zusammensetzung**

Dem Kuratorium / Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter;
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter;
- ein Vertreter des Gesamtkirchengemeinderats, welcher zugleich Mitglied im Kirchengemeinderat Crispenhofen ist;
- ein Vertreter des Gesamtkirchengemeinderats, welcher zugleich Mitglied im Kirchengemeinderat Weißbach ist;
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

#### **5.3 Vorsitz**

Das Kuratorium / der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

#### 5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums / Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des betroffenen Elternbeirats;
- die Leitung des betroffenen Kindergartens;
- weitere sachkundige Personen.

#### 5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

### 6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die bisherigen Verträge in der Fassung vom 17.01.2006 (Kindergarten Weißbach) sowie vom 01.10.2008 (Kleinkindbetreuung) werden mit dieser Neufassung ersetzt.

6.2 Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung betreibt die Gesamtkirchengemeinde im Bestandsgebäude Kelterstraße 22 abweichend zu Ziffer 1.1 dieses Vertrages zwei Kindergarten-  
gruppen gemäß Anlage 1a) sowie eine Krippengruppe gemäß Anlage 1b).

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass die Kindergartenarbeit auf Grund der örtlichen Bedarfssituation ausgeweitet werden soll. Hierzu erstellt die bürgerliche Gemeinde gemäß Ziffer 1.2 ein Gebäude in Modulbauweise für zwei Krippengruppen und stellt dieses der Gesamtkirchengemeinde zur Verfügung. Im vorhandenen Bestandsgebäude Kelterstraße 22 betreibt die Gesamtkirchengemeinde dann drei Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a) sowie zwei Krippengruppen gemäß Anlage 1b) im Gebäude Kelterstraße 24.

Die organisatorische Neustrukturierung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt. Sollte die Umstellung abweichend zum 01.01. eines Jahres erfolgen, gewährt die bürgerliche Gemeinde zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für das Rechnungsjahr - abweichend zu Ziffer 4.5 - nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebsausgaben einen anteiligen Prozentsatz. Diese prozentuale Beteiligung errechnet sich wie folgt:

Kindergartengruppe 01:	88,75 %	multipliziert mit der Anzahl der Betriebsmonate
Kindergartengruppe 02:	+ 88,75 %	multipliziert mit der Anzahl der Betriebsmonate
Kindergartengruppe 03:	+ 88,75 %	multipliziert mit der Anzahl der Betriebsmonate
Krippengruppe 01:	+ 100,00 %	multipliziert mit der Anzahl der Betriebsmonate
Krippengruppe 02:	+ 100,00 %	multipliziert mit der Anzahl der Betriebsmonate

-----  
Geteilt durch die Gesamtanzahl der Betriebsmonate aller Kindergarten- und Krippengruppen

6.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 6.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten. Dies gilt insbesondere für die Erweiterung oder Schließung vorhandener Gruppen. Das Evangelische Verwaltungszentrum Öhringen, Poststraße 66, 74613 Öhringen ist hierüber zu informieren.
- 6.5 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

## 7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Gesamtkirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart.

**Weißbach**, den .....

Für die Gemeinde Weißbach

Für die Gesamtkirchengemeinde

-----  
Bürgermeister Rainer Züfle

-----  
Pfarrer Philipp Rottach

-----  
Dienstsiegel

-----  
Dienstsiegel

## **Anlage 1**

### **zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

#### **Anlage 1a)**

##### **Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):**

Gruppenanzahl    Betriebsform

- Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
- Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
- 1  Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
- 2  Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
- Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
- Sonstige (genaue Bezeichnung)

#### **Anlage 1b)**

##### **Krippengruppen gemäß Anlage 1b):**

Gruppenanzahl    Betriebsform

- Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
- 1  Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
- 1...  Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
- Sonstige (genaue Bezeichnung)

## **Anlage 2**

### **zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

#### **Einverständniserklärung**

##### **Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Weißbach**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Weißbach übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, 70158 Stuttgart zu richten.